

Merkblatt für die Berufshaftpflichtversicherung

Im Zulassungsverfahren darf die Aushändigung der Zulassungsurkunde erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) durch Vorlage einer entsprechenden **Bestätigung des Versicherers** nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die Vorlage des Versicherungsscheines genügt dabei nicht, da dadurch nicht nachgewiesen ist, dass der Versicherungsschein durch Zahlung der Versicherungsprämie eingelöst wurde, was Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist. Bei Vorlage einer **vorläufigen Deckungszusage** ist spätestens im Zeitpunkt des Fristablaufes derselben das Fortbestehen des Versicherungsschutzes durch Nachreichen einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

Die **Mindestversicherungssumme** beträgt **250.000,00 EUR für jeden Versicherungsfall**. Die Leistungen des Versicherers für alle **innerhalb eines Versicherungsjahres** verursachten Schäden dürfen auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme** begrenzt werden.

Die **Mindestversicherungssumme für einer Rechtsanwaltsgesellschaft** beträgt **2,5 Mio. EUR für jeden Versicherungsfall**. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme** belaufen.

Da jeder Rechtsanwalt „**seine Berufstätigkeit**“ zu versichern hat, muss jeder Mitarbeiter eine **eigene** Versicherungspolice haben. Die bis September 1994 bestehende Praxis, Mitarbeiter ausschließlich über die Versicherungspolice des anstellenden Rechtsanwaltes zu führen, ist nicht mehr zulässig. Jeder Mitarbeiter erhält eine eigene Police. **Angestellte Rechtsanwälte**, die über eine Sozietät versichert sind und nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit innerhalb dieser Sozietät verfügen, sind verpflichtet, eine **Zusatzversicherung** abzuschließen, die auch die mit einer Berufsausübung außerhalb des Anstellungsverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert. Insgesamt hat der Mitarbeiter einer Versicherungsprämie in Höhe von 100% zu erbringen.

Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, **unverzüglich** mitzuteilen (§ 51 Abs. 6 BRAO). In dem Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, mögen diese auf dem Verschulden des Rechtsanwaltes oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten (§ 51 Abs. 2 BRAO). Die Vereinbarung eines **Selbstbehalts** bis zu 1 von Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig (§ 51 Abs. 5 BRAO).